

II.

Den in der letzten Abtheilung des gedachten Zoll-Tarifs im Abschnitte I. unter Nr. 7. genannten Gegenständen, welche bei der Durchfuhr auf den, in dem gedachten Abschnitte bezeichneten Straßen einem Durchgangszolle von 5 Sgr. für den Zentner unterliegen, tritt der Artikel Salz hinzu.

III.

Die vorstehenden Bestimmungen unter I. und II. treten vom 1. Januar 1847 ab in Wirkksamkeit.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Verfeh Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unseren Fürstlichen Insignien bedruckt lassen.

Begeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, am 2. November 1846.

(L. S.) Heinrich LXXII. (L. S.) Heinrich LXXII.
J. E. Fürst Reuß. J. E. Fürst Reuß.

N. 180. Regierungs-Bekanntmachung, die mit der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt zur Beförderung der Civil- und Strafrechtspflege getroffene Uebereinkunft, vom 20. October 1846 betr.

Mit Höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrschaften ist zwischen der unterzeichneten Fürstlichen Landesregierung und der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt zur Beförderung der Civil- und Strafrechtspflege die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden, und es wird die diesseits darüber ausgefertigte Erklärung hierdurch in Folgender bekannt gemacht.

Wera, den 20. October 1846.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
von Bretschneider.

K. Müller.